

Einspruch Exklusiv

Apartheid in den besetzten palästinensischen Gebieten?

Im aktuellen Gutachtenverfahren vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) wird gegenüber Israel abermals der Apartheidvorwurf erhoben. Dessen völkerrechtliche Prüfung ist komplexer als die Anhörungen vermuten lassen.

Von KAI AMBOS



© dpa

Israel auf der Anklagebank: Der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag. 19.2.24.

Insgesamt zwanzig (von fünfzig intervenierenden) Staaten sowie einige internationale Organisationen haben sich in dem Verfahren zur israelischen Besatzungspolitik den Apartheidvorwurf zu eigen gemacht. Darunter sind die Apartheidopfer Südafrika und Namibia sowie die 55 afrikanische Staaten repräsentierende Afrikanische Union. Die Staaten lassen sich teilweise von angesehenen europäischen Völkerrechtlern vertreten. So hat etwa die englische Professorin Philippa Webb für Belize und Sir Michael Wood für Jordanien sowie – *en passant* – der deutsche Professor Andreas Zimmermann für Palästina und der französische Professor Alan Pellet für Palästina den Apartheidvorwurf vorgebracht. Auch vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) hat der Apartheidvorwurf zwischenzeitlich in die Ermittlungen zu möglichen Verbrechen in Palästina Eingang gefunden. Anlass dafür war eine kollektive Überweisung von fünf IStGH-Vertragsstaaten (Südafrika, Bangladesch, Bolivien, Dischibuti und die Komoren).

Der Apartheidvorwurf ist allerdings um einiges älter als die im Jahre 2021 durch die Berichte der Menschenrechtsorganisationen Human Rights Watch und Amnesty International ausgelöste Debatte. Erste Ansätze finden sich schon in den Veröffentlichungen einiger palästinensischer Intellektueller in den 1960er-Jahren. In den 1970er-Jahren wurden Rassismus und Zionismus in Resolutionen der UN-Generalversammlung gleichgestellt. Explizit wurde der Apartheidvorwurf erstmals auf der Weltkonferenz der Vereinten Nationen gegen Rassismus im Jahr 2001 im südafrikanischen Durban erhoben. In einem Entwurf der Abschlusserklärung wurde Apartheid in Bezug auf „die ethnische Säuberung der arabischen Bevölkerung im historischen Palästina“ erwähnt und die „ausländische Besatzung auf der Grundlage von Siedlungen“ als „eine neue Art von Apartheid“ bezeichnet.

Merkmale des Rom-Statuts

Jedenfalls ist der Apartheidvorwurf heute im völkerrechtlichen Diskurs angekommen. Notwendig ist eine unvoreingenommene und gründliche rechtliche Prüfung. Zunächst ist die Apartheid als Rechtsbegriff zu konzeptualisieren und rechtshistorisch – ausgehend von dem südafrikanischen Präzedenzfall – zu kontextualisieren. Daraus ergibt sich zunächst, dass die Apartheid im Kern ein spezifisches Unrecht beschreibt, das systemische und strukturelle Formen der Diskriminierung erfasst, die Gleichheit und Freiheit zerstören, und zwar im Rahmen eines institutionalisierten Unterdrückungssystems. Der vom südafrikanischen Präzedenzfall emanzipierte, moderne Begriff des völkerrechtlichen Verbrechens der Apartheid findet sich in Art. 7 Abs. 2 lit. h des Rom-Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (als Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und wird dort mittels dreier, kumulativ erforderlicher Merkmale bestimmt: (i) „unmenschliche Handlungen“ „ähnlich“ den in Art. 7 Abs. 1 Rom-Statut genannten; (ii) Existenz eines „institutionalisierten Regimes der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassistischen Gruppe durch eine andere rassistische Gruppe oder Gruppen“ sowie (iii) die (spezifische) „Absicht der Aufrechterhaltung“ dieses Regimes.

Untersucht man diese Merkmale mit Blick auf die Situation in den besetzten Gebieten, insbesondere dem Westjordanland, zeigt sich, dass das erste Merkmal weitgehend unbestritten ist, weil es im Rahmen der israelische Besatzungspolitik zu „unmenschlichen Handlungen“ kommt, etwa rechtswidrige Tötungen, willkürliche Festnahmen und Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit bis zur Folter, und diese dem Staat Israel – auch als Siedlergewalt – zuzurechnen sind. Das zweite Merkmal wirft allerdings erhebliche Auslegungsprobleme auf, weil die Unterdrückung der lokalen palästinensischen Bevölkerung durch die Besatzungsmacht und die von ihr angesiedelten jüdischen Siedler nicht ohne weiteres als rassistische Gruppenunterdrückung zu verstehen ist. Das dritte Merkmal der spezifischen Apartheidabsicht schließlich dürfte gerichtlich kaum nachweisbar sein, vor allem dann nicht, wenn man den vom IGH und den internationalen Straftribunalen gleichermaßen geforderten hohen Beweisgrad der „einzig vernünftigen Schlussfolgerung“ zugrunde legt. Die Bejahung der Apartheid erweist sich nach alledem also als komplexer als die Anhörungen vor dem IGH und der verbreitete (völkerrechtliche) Diskurs vermuten lassen (im Einzelnen: Ambos, Apartheid in Palästina?, 2024).

Antisemitismus als Gegenargument?

Die mit einer solchen Prüfung einhergehende völkerrechtlich begründete und faktenbasierte Auseinandersetzung mit israelischer Politik darf nicht vorschnell mit dem Gegenwurf des Antisemitismus – im Sinne eines „israelbezogenen Antisemitismus“ – erledigt werden. Eine solche Vorgehensweise verbietet sich schon deshalb, weil Antisemitismus, wie gerade im Rahmen eines interdisziplinären Forschungsprojekts (abermals) nachgewiesen (Ullrich et al., Was ist Antisemitismus?, 2024), ein überaus vielfältiges und komplexes Phänomen ist, das sich definitorisch nur schwer einfangen lässt. Drei Antisemitismusdefinitionen – die der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA, 2016) und als Antwort darauf die der Jerusalem- Erklärung sowie des Nexus-Dokuments (beide 2021) – streiten um Anerkennung. Keine dieser Definitionen erhebt aber den Anspruch rechtlicher oder sonstiger Verbindlichkeit. Gerade die Weite und Unbestimmtheit der IHRA-Definition, die von der Bundesregierung schon 2017 zur allein verbindlichen Definition erhoben und später sogar erweitert wurde (siehe die „IHRA-Definition“ auf der Homepage des Antisemitismusbeauftragten), ist wegen des damit verbundenen Missbrauchspotential mit Blick auf Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit – auch unter ihren Verfassern, allen voran Kenneth Stern, dem ehemaligen Antisemitismusbeauftragten des „American Jewish Committee“ – zunehmend auf Kritik gestoßen.

Im Ergebnis kann man von einer Minimaldefinition ausgehen, wonach Antisemitismus eine „Sammelbezeichnung“ darstellt, und zwar „für alle Einstellungen und Verhaltensweisen, die den als Juden wahrgenommenen Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen aufgrund dieser Zugehörigkeit negative Eigenschaften unterstellen“ (unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus, BT-Drucksache 18/11970, 7.4.2017, S. 24). Prägnanter kann man von einer „Feindschaft gegenüber Juden *als* Juden“ (Brian Klug, 2003), von Diskriminierung, Verfolgung und anderer Unterdrückung von Juden, (nur) weil sie Juden sind, sprechen.

Zwischen Antisemitismus und legitimer Kritik an israelischer Regierungspolitik – im Sinne der genannten (völker)rechtlich begründeten Israelkritik – ist also sorgfältig zu unterscheiden. Ein zu weiter Begriff eines israelbezogenen Antisemitismus läuft Gefahr, die tatsächlich existierenden Faktoren für Feindschaft und Ablehnung zu ignorieren und den zugrundeliegenden Realkonflikt falsch zu verstehen. Letztlich leistet ein zu weites Verständnis von Antisemitismus – im Sinne einer Immunisierung jeglicher Israelkritik – einer Instrumentalisierung des Antisemitismusvorwurfs Vorschub.

Erhalt eines rechtsstaatlichen Israel

Noch wichtiger ist, dass nur eine sachliche Auseinandersetzung mit Vorwürfen gegenüber Israel und seiner Politik mittel- und langfristig zum Erhalt des Staates Israel als liberalem und demokratischem Rechtsstaat beiträgt. Eine solche Kritik stellt nicht das Existenzrecht des Staates Israel in Frage und schon gar nicht geht es um Kritik an Juden *als* Juden. Eine solche Kritik ist nicht nur *nicht*-antisemitisch, sie ist vielmehr *pro*-israelisch, denn sie verteidigt Israel verstanden als demokratisch-liberaler Rechtsstaat *und* Heimstätte der Juden.

Für den Erhalt dieses Staates ist die Lösung der Palästinafrage in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht existenziell. Die jüngsten Verfahren vor dem IGH machen dies abermals deutlich. Die anhaltende Besatzung mit dem damit einhergehenden Siedlungsprojekt und der andauernde Gaza-Krieg führen zu einer zunehmenden globalen Isolierung Israels. Als wahre Freunde Israels erweisen sich mehr und mehr diejenigen, die an seine Unabhängigkeitserklärung von 1948 erinnern, in der von „vollkommener Gleichheit“ aller Einwohner „unabhängig von Religion, Rasse oder Geschlecht“ und von „Freiheit von Religion, Gewissen, Sprache, Erziehung und Kultur“ die Rede und ein Bekenntnis zu den Grundsätzen der UN-Charta enthalten ist. Es verdienen diejenigen jüdischen Stimmen deshalb unsere vorbehaltlose Unterstützung die, wie die israelischen Rechtswissenschaftler Ofra Bloch und Barak Medina (Israel Law Review 2023, S. 308), für den Erhalt eines „jüdischen und demokratischen“ Rechtsstaats streiten.

Professor Dr. Kai Ambos ist Inhaber des Lehrstuhls für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung, internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Georg-August-Universität Göttingen.

Quelle: F.A.Z. Einspruch

© Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH 2001–2024
Alle Rechte vorbehalten.